

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 25.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

ketne Kinder mehr aus voriger Ehe / Derhalben
 hette ſie des verſtorbenen Sohns Güter *plenum
 dominium, per d. S. illud etiam. verſ. quod ſi
 nullam l. femina C. de ſecund. nupt. Paſch. contr.
 lib. 10. c. 72.* Dittet ſich zu abſolviren vnd Klägere
 abzuweiſen.

Beſcheid.

Auff Summarische Klage / vnd darauff ge-
 thane Antwort N. N. Klägere an einem / Kri-
 ſchen Vormunden Bertæ Beſlagten an andern
 Theil / Eben ſo. dieſen Beſcheid: Daß Klägere
 ſuchen nicht ſtatt hat / Derhalben Beſlagter
 von angeſtelter Klage entbunden vnd loßgezehlt
 wird.

Caf. 25.

Titius hat ſeinem Weibe Bertæ 100. Gulden
 verlegt, ſie frehet aber nach ſeget ermeltes ihres
 Ehemanns Tode binnen Jahrs friſt. Dahero
 entſtehet die Frage: Ob ſie das legatum der 100.
 Gulden fodern könne?

Bertæ Klage. Fundirt ihre Klage vnd In-
 tention in des Titi ſihres Ehemanns ſel. Teſta-
 ment.

Des Titi Erben als Beſlagte ſagen *excipien-
 do.* Klägerin hette binnen Jahrs friſt widerumb
 geheuraget / Derhalben hette ſie ſich des legati
 verluſtig gemacht / *propter l. 2. C. de ſecund.
 nupt.*

nupt. Nov. c. 22 §. si igitur ex prioribus, Bitter
Elägerin mit ihrer Elage abzuweisen.

Nota.

Weil de jure Can. der Beklagten angerogen
recht per c. cum secundum Apostolum pen-
ult. ex. de secund. nupt. aufgehoben / Steph.
ad Nov. 22 n. 95 & 103. als wird billig vor die
Elägerin verabschiedet. Confer Schneidew.
§. legari autem n. 7. & lit. C. Inst. de legat. Vi-
gel. in Mj. P. lib. 4. c. 21. q. 3. reg. 2. Geil. 2. obs. 98.
per tot. & n. 25.

Bescheid.

Auff Klage vnd gerhane Antwort Krigischen
Vormunden Berta Elägerin an einem / N. N.
Beflagte am andern Theil / Geben ic. diesen Be-
scheid: Das Beflagte ihres Vormundens vn-
geacht / Elägerin die von ihrem Ehemann ver-
legte 100. Gülden auszuzahlen schuldig.

Cas. 26.

Mavlius verstürbe ohne Testament / vnd ließ
nach sich Sejam den Vater vnd zwey Schwe-
stern / dann beydes von der Mutter vnd andern
ererbete Gütere / Der Vater Sejus schreitet ad
secunda vota. Dahero entsethet die Frage: Ob
gemelter Vater auch in den andern / scilicet bonis
adventitiis, ausgenommen der Mutter Güter /
plenum dominium habe?

Na ij

Die